VERORDNUNG (EG) Nr. 1115/2006 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2006

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 wurden gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse festgelegt. Die Durchführungsvorschriften zu diesen Normen finden sich in der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission [3].

(2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 können Fische pelagischer Arten auf der Grundlage eines Stichprobensystems klassifiziert werden, damit die gemeinsamen Vermarktungsnormen für diese Arten eingehalten werden.

(3) Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2005 [4] geändert wurde, bestehen nunmehr auch gemeinsame Vermarktungsnormen für Sprotten.

(4) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 festgelegten Durchführungsvorschriften für die Einteilung und das Wiegen von Fischen pelagischer Arten gelten gegenwärtig nicht für Sprotten. Die Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 ist deshalb entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 wird wie folgt geändert:

1. Dem Anhang I werden die Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung angefügt.

2. Dem Anhang II wird folgender Eintrag angefügt:

„8. Sprotten der Art *Sprattus sprattus*".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2006

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
[2] ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2005 der Kommission (ABl. L 132 vom 26.5.2005, S. 15).
[3] ABl. L 351 vom 28.12.1985, S. 63. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3506/89 (ABl. L 342 vom 24.11.1989, S. 11).
[4] ABl. L 132 vom 26.5.2005, S. 15.

ANHANG

Art	Größe	Menge in m^3	Koeffizienten
„Sprotte	1	1	0,92“